



Bringt die PSD3 und die geplante PSR eine Revolution im Zahlungsverkehrsrecht?

Neuerungen durch die PSD3 und PSR

Dr. Matthias Terlau | Münsteraner Bankrechtstag 22. September 2023



Historie des Zahlungsdiensterechts

Von der 6. KWG Novelle bis zur Zahlungsdiensterichtlinie



Bis 2009

- Zahlungsaufsichtsrecht im KWG (Girogeschäft, Geldkartengeschäft, Netzgeldgeschäft, Finanztransfergeschäft)
- Überweisungs-RL 1997: Überweisungszivilrecht in §§ 676a-676g BGB

PSD

- Zahlungsaufsichtsrecht in einem eigenen Gesetz, ZAG (seit 2009)
- Änderung des KWG
- Zahlungszivilrecht in §§ 675c ff. BGB (seit 2009)

PSD2

- Starke Kundenauthentifizierung (seit 1/2018 mit sehr langer Übergangsfrist, 9/2019 und länger)
- Dritte Zahlungsdienstleister (seit 1/2018 ebenfalls mit langer Übergangsfrist)
- Reform des Surcharging (Interchange-VO 2015, EU-Preis-VO seit 2001, jetzt 2021)



Reform der PSD2



Retail Payment Strategy der EU Kommission

- Von Oktober 2020
- Vier zentrale Ziele
 - Europäische Souveränität: eigene europ. Lösung für
 Massenzahlungen im Laden und im eCommerce
 - > Vollständige Einführung von Instant Payments
 - Verbesserung des grenzüberschreitenden
 Zahlungsverkehrs über die Grenzen der EU hinaus
 - > Förderung von Innovation und Digitalisierung





Konsultationen in 2022

Konsultation der EU Kommission Von Mai 2022 bis Juni 2022

- Öffentliche Konsultation über die PSD2, Ergebnisse in der PSD2 Review vom 02. Februar 2023
- Zentrale Probleme:
 - Starke Kundenauthentifizierung hat Verbesserung gebracht, aber nach wie vor hohe Betrugsgefahr
 - > Open Accounts unzureichend geregelt
 - Uneinheitliche Regelungen für EU-Aufsichtsbehörden
 - Ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Banken und Nicht-Banken-Zahlungsverkehrsdienstleistern

EBA Opinion Vom 23. Juni 2022

- Reaktion auf den Call for Advice der Kommission
- Änderungsvorschläge verfolgen insbes. diese Ziele:
 - > Schutz von Geldern und Daten der Verbraucher
 - Förderung der Entwicklung benutzerfreundlicher Dienste, insbes. SCA auch für vulnerable Gruppen
 - Verhinderung des Ausschlusses vom Zugang zu Zahlungsdiensten
 - Harmonisierte und kohärente Anwendung in der gesamten EU



Neue Grundstruktur (PSR-E und PSD3-E vom 28.06.2023)





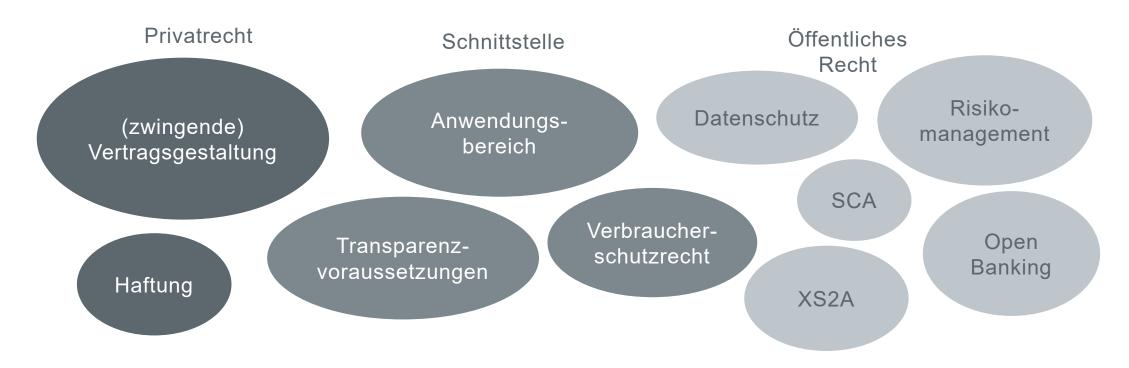


- Bisherige Regelungen der PSD2 soll auf zwei Rechtsakte aufgeteilt werden:
 - ➤ **PSR**: Vorschriften für alle Zahlungsdienstleister (Kreditinstitute, Zahlungsinstitute) zum Anwendungsbereich, starker Kundenauthentifizierung, Zahlungsverträgen, Informationspflichten in einer unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung
 - > PSD3: Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten



PSR - Rechtsnatur aus der deutschen Brille

- öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vorschriften in PSR
- keine strenge Trennung im europäischen Recht



Auswirkungen auf die Auslegung?



Änderung der Rechtspraxis durch die PSR?

- Europäisches Recht (Europäisches Privatrecht) vs. nationales Recht
- Schon bisher Gebot der richtlinienkonformen Auslegung der §§ 675c ff. BGB u des ZAG
- Schon bisher dem deutschen Privatrecht systemfremde Strukturen (Haftung des kontof. ZDL für ZAD § 675u S. 5 BGB; Direkthaftung der Zwischenstelle nach § 675z S. 4 BGB)
- Autonome Definition der Begriffe, es sei denn Öffnung für nationale Spielräume
 - Beispiele: Handelsvertreter, Kredit
 - Anders: Fahrlässigkeit (bisher ErwG 72 S. 2 PSD2: nat. Recht, jetzt EWG 82 S. 2 PSR);
 wiederum anders wohl grobe Fahrlässigkeit (ErwG 82 S. 3 PSR);
 Anscheinsbeweis?
- Auslegungsmaximen des EuGH
 - Wortlaut (Sprachfassungen EuGH EuZW 2014, 464 Rn 31 zu Zahlungsinstrumenten)
 - Erwägungsgründe, Historie weniger
 - Systematik, Definitionen aus verwandtem Regelungsrahmen (Amex-Urteile des EuGH)
 - Effet Utile (weniger), Telos
- Es bleibt Anwendung des (teilw auf der Klausel-Richtlinie beruhenden) deutschen AGB-Rechts



Wesentliche Neuerungen durch den Entwurf der Payment Services Regulation





Anwendungsbereich PSR/PSD3 (1)

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

- Verweis in der PSD3 auf die PSR, Art. 1 (1) (a) PSD3
- Wichtig für
 - Erlaubnispflicht (PSD3) und Compliance (besondere Pflichten der Zahlungsdienstleister nach PSR, Geldwäsche-Compliance)
 - Besonderes Vertragsrecht der Zahlungsdienstverträge
 - Informationspflichten der Zahlungsdienstleister und -empfänger



Anwendungsbereich PSR/PSD3 (2)

- Freistellung von der Erlaubnispflicht für reine Geldausgabedienste ohne Kontoführung, Art. 38 (1) PSD3
 - Bspw. Betreiber von Geldautomaten
 - BaFin sah dies bisher anders
 - PSR sieht dennoch Transparenzpflichten zu Gebühren und Wechselkursen vor, Art. 5 (2), 20 (c) (ii) PSR!
- Cashback an der Ladenkasse, Art. 2 (1) (e) PSR
 - Bspw. bei Rewe oder EDEKA
 - Bargeldausgabe auch ohne Einkauf oder sonstige Zahlungstransaktion
 - Zur Förderung der Bargeldversorgung in ländlichen Gebieten



Anwendungsbereich PSR/PSD3 (3)

- Handelsvertreterausnahme, Art. 2 (1) (b) PSR
 - Relevant für Vermittler, also bspw. Ticket-Verkäufer, die für Veranstalter von Konzerten o.Ä. handeln
 - es soll zukünftig darauf ankommen, dass der Kunde einen Verhandlungsspielraum hat; Ausschluss von
 - automatisierten Prozessen
- Konzernausnahme, Art. 2 (1) (m) PSR
 - Bspw. bei Cash Pooling, Payment Factories
 - Lange streitig, ob es reguliert wird
 - nach Begründung des PSR-Entwurfs soll die bisherige Auslegung von BDI, VDT und BaFin umgesetzt werden, im Gesetzestext ist das nur unzureichend geregelt (Nachbesserung erforderlich!)







- Ausdehnung des Surcharging-Verbotes auf Überweisungen und Lastschriften, die nicht unter die SEPA-Verordnung fallen, Art. 28 (3) PSR
 - Anwendungsbereich? Überweisungen und Lastschriften, die nicht unter die SEPA-VO fallen, gibt es praktisch nicht mehr
- Aber: Surcharging-Verbot auch bei PayPal-Transaktionen denkbar
 - ➤ E-Geld-Transaktion bei kontobasiertem E-Geld als Überweisung einzustufen
 - Das Verbot gilt vermutlich sowieso in vielen Händlerverträgen betreffend PayPal kraft vertraglicher Vereinbarung

Pflicht zur Gewährung des Zugangs zu Zahlungskonten (XS2A)



- Harte Absage an Entgeltpflicht für XS2A, Art. 34 (1) PSR
 - Bereits in der PSD2 so geregelt
 - Seitens der Industrie gab es einige Anläufe, auch hier ein angemessenes Entgelt zu verlangen (ähnlich wie beim Zugang zu Stromnetzen)
 - > Im FIDA-E ist es genau anders vorgesehen, Art. 5 (2) FIDA







ApplePay etc & die starke Kundenauthentifizierung (SCA)



- SCA bei ApplePay, GooglePay, SamsungPay als Auslagerung?
- Art. 87 PSR: wenn Apple, Google, Samsung eines oder mehrere Elemente der SCA bereitstellen und prüfen; entscheidend, inwieweit die Wallet-Betreiber in die Authentifizierung eingebunden sind
- Folge: Schriftliche Auslagerungsvereinbarung

➤ Weiterführend: Apple vs. EU-Kommission, § 58a ZAG, Digital Markets Act



PSR zu AGB-Änderungen in Zahlungsdiensteverträgen



- Keine Erleichterungen für AGB-Änderungen
 - Vorgängervorschrift in § 675g BGB umgesetzt
 - ➤ Postbank-Urteil des BGH von 2021: Art. 54 (1) UAbs. 2 PSD2, § 675g BGB enthält nur die formalen Anforderungen
 - Art. 22 PSR enthält nahezu identischen Wortlaut wie Art. 54 (1) UAbs. 2 PSD2
 - ➤ ErwG 44 PSR: weitere Restriktionen und Verbote im Hinblick auf einseitige Anpassungen möglich (wohl Referenz auf **Deniz-Bank Urteil** des EuGH)
- Im Inland: CDU/CSU-Entwurf zu § 675g BGB vom Juni 2023 gescheitert;
 ZuFinG-E enthält keine Änderung für Kunden-AGB

Haftung bei Nichtvornahme der starken Kundenauthentifizierung



Bisher

- Art. 74 PSD2: "Verlangt der Zahlungsdienstleister des Zahlers keine starke Kundenauthentifizierung, so trägt der Zahler einen finanziellen Verlust nur, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat."
- Frage: <u>Haftung bei Inanspruchnahme von</u>

 <u>Ausnahmen von der Pflicht zur SCA</u>? Streitig in Deutschland und im Ausland

Vorschlag:

- Art. 60 (2) PSR ausdrücklich:
 Geltung derselben Haftungsregelungen bei Nutzung einer Ausnahme
- Kritik: Ausnahmen bringen mehr Nutzerfreundlichkeit für den Zahlungsdienstnutzer
- Besonders deutlich bei der Ausnahme des White Listing

Kleine Revolution: Gefährdungshaftung bei Social Engineering



- "Gefährdungshaftung" der Zahlungsdienstleister bei Social Engineering, Art. 59 PSR
- Was ist Spoofing? "Spoofing" = "fälschen", "täuschen", hereinlegen,; Eindringen in Computer oder Netzwerke, indem eine vertrauenswürdige Identität vorgetäuscht wird (in Spoof-E-Mails oder –Anrufen Absender-IP, -Name oder -Adresse gefälscht).
- Art. 59: Pflicht des Zahlungsdienstleisters zur vollen Erstattung an Verbraucher, wenn
 - dieser das Institut sofort benachrichtigt hat,
 - er dies bei der Polizei angezeigt hat und
 - nicht betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat (Befreiungsmöglichkeit!)



Gesetzgeberische Rechtfertigung der Gefährdungshaftung bei Social Engineering



- Problem: steigende Betrugszahlen, s. Fraud Statistik
 - Laut EZB zwischen 2019-2021: Rückgang von Card-not-present Betrug -12%; Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2022: Anstieg +22%, sinkende Aufklärungsquote von 30% auf 22%; Methoden wie Social Engineering oder Spoofing zur Freigabe für Mobiles Bezahlen oder Zweitgerät; Steigende Schadenssummen: limitlose Debitkarten, Bezahlung ohne PIN; seit Mitte der Nullerjahre Verluste pro Euro Kartenumsatz in D + über 500%; Hohe Dunkelziffer mangels verpflichtender Fallmeldungen oder Anzeige
- Rechtfertigung der neuen Gefährdungshaftung?
 - volkswirtschaftliche Überlegung: Haftung wird dort allokiert, wo sie am besten versichert werden kann oder wo zentrale Präventivmaßnahmen (bspw. Kundenaufklärung, Verfahrensgestaltung) stattfinden können (Cooter/Ulen, Law and Economics, 2016)
 - eigennütziger Betrieb einer Gefahrenquelle (vgl. §§ 25, 26 AtomG, § 33 LuftVG, § 85 AMG)
 - Beidseitiger Anreiz zur Schadensvermeidung durch Fahrlässigkeitsausnahme
- Einstandspflicht von ZDL für Gefahren von Zahlungsinstrumenten vielfältig: vgl. § 675m BGB, § 675v BGB



PSD3 – das Aufsichtsrecht der Zahlungsinstitute



Erlaubnisverfahren für Zahlungsinstitute



- Unterbindung Forum Shopping angestrebt, ErwG 3 PSR/PSD3
 - Zahlungsinstitute müssen in ihrem Gründungsstaat den Erlaubnisantrag stellen und
 - dort ihren Hauptverwaltungssitz haben sowie
 - dort einen Teil ihrer Zahlungsdienste erbringen
- Beschleunigungsregel: vollständig eingereichte Erlaubnisanträge sind binnen drei Monaten zu bescheiden (3-Monats-Regel) (Fn: bisher in D § 75 S. 2
 VwGO vollkommen wirkungslos)



Kreditvergabe durch Zahlungsinstitute

- Weitere Beschränkung von BNPL und Kreditvergabe durch Zahlungsinstitute; Zahlungsinstitute dürfen nicht im gleichen Umfang wie Kreditinstitute BNPL Dienste zur Verfügung stellen
 - Weiterhin gewisse Kreditierung an den Zahler im Zusammenhang mit der Ausführung von Überweisungen, Lastschriften oder Kartenzahlungen erlaubt
 - ➤ Jedoch Streichung der Kreditgewährung durch Zahlungsinstitute im Rahmen von Akquisitionsgeschäften (an Händler)
 - keine Kreditgewährung von Acquirer-Zahlungsinstituten an Zahler
- Die Regelung des Art. 10 PSD2 bedarf der grundlegenden Reform:
 - keine Definition von "Kredit" vorgesehen
 - Für die Praxis sehr wichtig: Factoring
 - Keine verlässliche Regelung der Eigenmittel bei Kreditgewährung



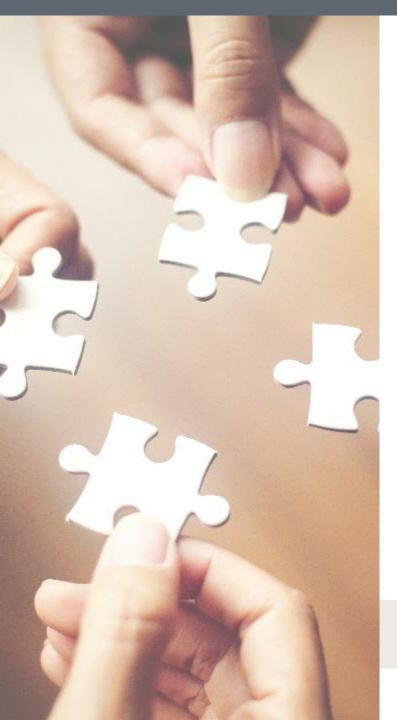
Kundengeldsicherung der Zahlungsinstitute

- Neuerung durch PSD3: Es soll den nationalen Zentralbanken erlaubt werden, für Zahlungsinstitute Treuhandkonten zu führen
 - Interessante Neuerung
 - Praxis wird abzuwarten sein
- Echte Probleme liegen in der deutschen Umsetzung der PSD2
 - Insolvenzsicherung durch Treuhandkonten (Trennungsgebot, Bestimmtheit)
 - > T+1 nicht umgesetzt
- geldwäscherechtliche Schwierigkeiten sollen in ZuFinG-E gelöst werden
 - > KYCC bei Sammeltreuhandkonten
 - Korrespondenzbankbeziehung





Fazit





Fazit

- Keine "Revolution", eher "finetuning"
- Dennoch einige interessante Neuerungen, wie bspw.
 - > neue Haftungsnorm für Social Engineering
 - Nachjustierungen des Anwendungsbereichs
- Diskussionsbedarf
- Entgeltpflicht bei XS2A
- Kreditgewährung durch Zahlungsinstitute



Dr. Matthias TerlauPartner

Kennedyplatz 2 50679 Köln

T: +49 221 33660-470

F: +49 221 33660-960

M: mterlau@goerg.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen unter payment-law.eu



